

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

Die Neue Energien Kapellenstraße GmbH & Co KG, Feldstraße 2, 15848 Beeskow hat mit Antrag vom 30.07.2024 beim Landkreis Harz nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, dass am Standort

Schwanebeck, ~, Kapellenstraße
Gemarkung: Schwanebeck
Flur: 11
Flurstück(e): 245

die bestehende Biogasanlage durch eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan wesentlich geändert und betrieben wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 (2) Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Prüfung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach dem BImSchG bleibt davon unberührt.

Begründung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 2 EEG gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Dies betrifft insbesondere solche Belange, wie Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Der Standort ist durch intensive Landwirtschaft und eine ehemalige Tierhaltung seit mehreren Jahrzehnten und durch die Biogasanlage seit 2005 vorgeprägt. Er besitzt daher eine geringere Wertigkeit für den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild ist ebenfalls stark durch die bestehende Nutzung geprägt. Das Änderungsvorhaben führt weder zu einer Verschlechterung noch zu einer Verbesserung dieser Prägung bzw. dieser Wertigkeit.

Durch die Errichtung der Anlage auf dem Standort abgerissener Gebäude wird das Maß der Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Durch den Wegfall der beiden Bestands-BHKW reduzieren sich Lärm- und Schadstoffemissionen. Nach Änderung der Gesamtanlage ist die Gesamtzusatzbelastung der Anlage 6 dB unter den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete. Die Emissionsgrenzwerte des 100kW BHKW und der RTO-Abluftbehandlungsanlage erfüllen die Vorsorgeanforderungen der TA Luft. Ebenfalls durch den Wegfall der nach §§ 4 und 16 BImSchG genehmigten Bestands-BHKW werden die Geruchsemissionen reduziert. Auch nach der Änderung fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Insgesamt sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter gering oder unerheblich und nicht nachteilig. Auf eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb verzichtet werden. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG ist hierfür ausreichend und gewährleistet Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im oder nahe des Beurteilungsgebietes um den Vorhabenstandort. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Gehölzstrukturen besitzen zwar eine mittlere Schutzwürdigkeit, werden von dem Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Wenn für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung regionales Saatgut verwendet wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe erfolgt eine positive Beeinflussung des Klimas, da diese die CO₂ Bilanz ausgleichen helfen.

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet, kein festgestelltes Überschwemmungsgebiet und keine Fließgewässer. Eine für die Biogasanlage bestehende Umwallung gewährleistet Schutz vor Auswirkungen bei Havarien.

Archäologische Funde und Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) Nr. 2 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 (allgemeine Vorprüfung) bzw. Anlage 3 Nummer 2.3 (standortbezogene Vorprüfung) UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

05.11.2024
Halberstadt


Sinnecker

